

Satzung des Sievershäger Sportverein 1950 e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der am 06.06.1950 in Sievershagen gegründete Verein führt den Namen:
Sievershäger Sportverein 1950 e.V., kurz ***SSV 1950 e.V.***
2. Der Sitz des Vereins ist: Allershäger Str. 1a, 18069 Lambrechtshagen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Registriernummer VR 369 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins „Gemeinnützigkeit“

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen, regelmäßiger Trainingseinheiten und der Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Aufwandsentschädigungen können aber gemäß §3 Nr. 26 EStG gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt, unabhängig der Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlichen Stellung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandmitglied nach freiem Ermessen delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den jeweiligen Vorstand.
5. Förderndes Mitglied kann werden, wer als natürliche oder juristische Person bereit ist, die Ziele des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. die fördernde Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur vierteljährlich erfolgen, mit einer Frist von einem Monat vor dem jeweiligen Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.).
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder der Aufnahmegebühr länger als 3 Monate im Rückstand ist.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied die Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie muss spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres stattfinden.
3. Die Einladung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
4. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit drei Vierteln Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
10. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Für nicht volljährige Mitglieder hat ein Erziehungsberechtigter Stimmrecht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
12. Die Niederschrift wird im Büro hinterlegt und ist für jedes Mitglied zu den Bürozeiten einsehbar. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen beim geschäftsführenden Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird.
13. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Bestätigung der Vertreter der Sportabteilungen
 - h. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in / Mitgliederwesen
 - d. und zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Aufgabenverteilung im Vorstand beschließen die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder in der konstituierenden Sitzung. Diese ist bis spätestens 4 Wochen nach der Wahl durchzuführen.
3. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, jeweils zwei von ihnen in Gemeinschaft. Bei Rechtsgeschäften sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoring-Verträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.
4. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Lambrechtshagen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Sport und Jugend verwendet werden darf.
2. Als Liquidator werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.03.2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.